



STADT MOERS

Der Bürgermeister

Fachbereich Schule und Sport

Fachdienst Schule – Primarstufe/ Sekundarstufe

Rathaus Moers,
Rathausplatz 1, Raum E088/ E078

Auskunft: Frau Giesbertz/ Herr Sender

Tel.: 0 28 41 | 201 – 714 / 716

Fax: 0 28 41 | 201 - 16236

E-Mail: lisa-katharina.giesbertz@moers.de

E-Mail: yves.sender@moers.de

Internet: www.moers.de

Sprechzeiten:

Mo - Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

Do 15.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Moers | Fachbereich 9 | 47439 Moers

An die
Erziehungsberechtigten
der Schulkinder, die Schulen
der Stadt Moers besuchen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

Moers, den 05.05.2025

Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Beschaffung der Lernmittel

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

nach den schulrechtlichen Bestimmungen* des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Lernmittel im Wert von bis zu 1/3 des jeweils geltenden Durchschnittsbetrages selbst zu beschaffen (Eigenanteil).

Die Stadt Moers hat als Schulträgerin dagegen die Kosten für Lernmittel mit einem Wert von bis zu 2/3 dieses Betrages zu tragen (Schulträgeranteil).

Für das Schuljahr 2025/2026 gelten folgende Durchschnittsbeträge und Eigenanteile der Erziehungsberechtigten:

Schulform	Durchschnittsbetrag je Schulkind	Eigenanteil der Eltern je Schulkind
1. Primarstufe, Grundschulen	bis zu 48,00 EURO	bis zu 16,00 EURO
2. Sekundarstufe I, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen	bis zu 102,00 EURO	bis zu 34,00 EURO
3. Sekundarstufe II, Gymnasien, Gesamtschulen	bis zu 93,00 EURO	bis zu 31,00 EURO

* Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 und der dazu erlassenen Rechtsverordnung vom 12. April 2005, geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2020 (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG NRW)



Die Schulkonferenz der Schule Ihres Kindes entscheidet darüber, welche Lernmittel die Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen haben. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Kosten der Lernmittel den Eigenanteil der Erziehungsberechtigten allenfalls geringfügig über- oder unterschreiten. Derartige Über- oder Unterschreitungen sind zulässig, da sie im Rahmen der Schullaufbahn Ihres Kindes auszugleichen sind. Es lässt sich somit nicht immer vermeiden, dass Lernmittel, die durch Sie zu beschaffen sind, den Eigenanteil geringfügig überschreiten. Falls Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an die Schule Ihres Kindes.

Sofern Sie nicht an einem Sammelbestellverfahren etwa des Fördervereins der Schule teilnehmen, sollten Sie die Schulbücher, die auf Seite 4 dieses Schreibens einzutragen sind, im Interesse Ihres Kindes bis **Freitag, den 04. Juli 2025** in einer Buchhandlung Ihrer Wahl bestellen.

Für Erziehungsberechtigte, die **laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/SGB XII oder Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz /Asylb LG beziehen**, trägt die Stadt Moers **auf Antrag** die Kosten für diese Lernmittel.

Falls Sie diese Hilfe bzw. diese Leistungen beziehen, füllen Sie bitte einen entsprechenden Antrag, den Sie im Sekretariat der Schule Ihres Kindes erhalten können, vollständig in Blockschrift aus und fügen eine Kopie des **letzten Bewilligungsbescheides** bei, damit Ihre Anspruchsberechtigung geprüft werden kann. Reichen Sie bitte Ihren Antrag bis **spätestens Freitag, den 04. Juli 2025** beim Fachdienst Schule ein.

Abgabemöglichkeiten:

Rathaus: Fachdienst Schule, Raum E.078 und E.088

Post: Stadt Moers | Fachbereich 9 | 47439 Moers

Post: Einwurf im Hausbriefkasten des Rathauses

Email: schulverwaltung@moers.de

Fax: 02841 201 – 16236

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Sender (Tel.: 02841 201716), Frau Schwarz (Tel.: 02841 201950) oder Frau Giesbertz (Tel. 02841 201714).

Die Schulbücher werden dann vom Fachdienst Schule bestellt und Ihrem Kind zu Beginn des neuen Schuljahres in der Schule ausgehändigt. Bitte achten Sie bei dem Antrag darauf, dass **zusätzlich** zu den Schulbüchern, die zu beschaffen sind, die Klasse des **kommenden** Schuljahres vermerkt und dass für Lernmittel in einem Differenzierungsbereich der **Leistungskurs** angegeben wird.

► **Wichtig:** Kinder von Bürgergeld-Empfängern sind vom Eigenanteil für Schulbücher **nicht** befreit ◀



Abschließend weise ich darauf hin, dass die Bücher, die die Stadt Moers für die Schulen vom Schulträgeranteil beschafft, an die Schülerinnen und Schüler nur ausgeliehen werden und am Ende des Schuljahres an die Schule zurückzugeben sind. Daher habe ich eine dringende Bitte an Sie:

Achten Sie auf eine pflegliche Behandlung der Schulbücher und versehen Sie sie mit einem Schutzumschlag, damit die Bücher möglichst oft an weitere Schülerinnen und Schüler verliehen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Finke

(Fachbereichsleiter)